

Statut

Jugenddienst Mittleres Etschtal EO

vollständig überarbeitet im Februar 2019

von: Tobias Erschbamer
Thomas Fieber

INHALTSVERZEICHNIS

- ART. 1 DER JUGENDDIENST
- ART. 2 RECHTSSITZ
- ART. 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- ART. 4 ZWECK DES VEREINS
- ART. 5 TÄTIGKEITEN UND AUFGABEN
- ART. 6 MITGLIEDSCHAFT
 - 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- ART. 7 ORGANE DES VEREINS
 - 7.1 Vollversammlung
 - 7.1.1 Aufgaben der Vollversammlung
 - 7.1.2 Beschlussfassung der Vollversammlung
 - 7.2 Vorstand
 - 7.2.1 Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
 - 7.2.2 Aufgaben des Vorsitzenden
 - 7.2.3 Aufgaben des Vorstandes
 - 7.3 Rechnungsprüfer
 - 7.4 Berufliche Mitarbeiter
 - 7.4.1 Aufgaben der beruflichen Mitarbeiter
- ART. 8 FINANZIERUNG
- ART. 9 AUFLÖSUNG UND VERMÖGEN
- ART. 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

ART. 1 DER JUGENDDIENST

Der am 13. Juni 1983 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Mittleres Etschtal EO“ (fortan: Jugenddienst).

Der Jugenddienst ist eine ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die in den Gemeinden Andrian, Gargazon, Nals und Terlan, sowie in den Pfarreien Andrian, Gargazon, Nals, Siebeneich, Terlan und Vilpian tätig ist.

Im Zuge der Reform des Dritten Sektors gemäß GvD 117/2017 wird der Jugenddienst in das Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen.

ART. 2 RECHTSSITZ

Der Jugenddienst hat seinen Rechtssitz im Pfarrheim Terlan, in 39018 Terlan, Kirchgasse Nr. 3.

ART. 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Jugenddienst hat gemeinnützigen Charakter; er arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Besoldung einzelner Mitglieder und die Verteilung von Gewinnen und Überschüssen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist von keiner politischen Partei abhängig und trägt auch keine parteipolitischen Veranstaltungen mit.

ART. 4 ZWECK DES VEREINS

Der Jugenddienst hat nach allgemein christlichen Grundsätzen die Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel.

ART. 5 TÄTIGKEITEN UND AUFGABEN

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 vom Jugenddienst ausgeübt:

1. Organisation und Ausübung von kulturellen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse;
2. Kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

In der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Befähigung, Förderung und Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter der offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit;
- b) Förderung und Beratung in kultureller, religiöser und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendvereinen;
- d) Unterstützung und Förderung der offenen Jugendarbeit, wie beispielsweise die Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden;
- e) Organisation von Veranstaltungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit;
- f) Erstberatung einzelner Jugendlicher;
- g) Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- h) Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen;
- i) Planung und Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- j) Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu den Haupttätigkeiten werden weitere Tätigkeiten von geringfügigem Ausmaß im Sinne von Art. 6 GvD 117/2017 ausgeübt, die den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten direkt oder indirekt dienlich sind.

Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

ART. 6 MITGLIEDSCHAFT

Art. 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Jugenddienst können physische und juristische Personen sein.

Juristische Personen können dem Jugenddienst als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugenddienstes haben und aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen.

Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Jugenddienstes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung in einer geheimen Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte. Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im Mitgliederregister vermerkt.

Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen erforderlich.

Art. 6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen, durch Stimmabgabe an Entscheidungen mitzuwirken und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.

Alle Mitglieder haben das Recht, durch Anfrage an den Vorstand und innerhalb von dreißig Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch Unterstützung und Förderung zum Erreichen der Ziele des Jugenddienstes beizutragen.

Art. 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des Jugenddienstes;
- b) Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Jugenddienst austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären;
- c) Ausschluss des Mitglieds durch die Vollversammlung in einer geheimen Wahl mit Zweidrittelmehrheit, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugenddienstes groben Schaden zugefügt hat oder die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, nicht eingehalten hat.

ART. 7 ORGANE DES VEREINS

Art. 7.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugenddienstes nehmen ohne Stimmrecht in beratender Funktion an der Vollversammlung teil.

Man unterscheidet zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Erstere wird vom Vorsitzenden jährlich, innerhalb der ersten drei Monate, einberufen. Die außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7.1.1 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat im Sinne von Art. 25 GvD 117/2017 folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Richtlinien für den Jugenddienst;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;

- d) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vorstand des Jugenddienstes auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- i) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- j) Verlegung des Rechtssitzes des Jugenddienstes;
- k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 7.1.2 Beschlussfassung der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Statutenänderung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Bei einer zweiten Einberufung der Vollversammlung ist die Vollversammlung laut Art. 21 ZGB unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Bei Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, fünf Vorstandsmitgliedern, bis zu fünf kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht und den beruflichen Mitarbeitern mit beratender Funktion. Über eine Kooptation entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 7.2.1 Wahl des Vorsitzenden und Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Jugenddienstes oder – im Falle der Mitgliedschaft von Vereinigungen – deren Vertreter sein.

a) Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dabei verfügt jeder Stimmberechtigte über eine Stimme.

b) Wahl des Vorstandes

Die sechs Vorstandsmitglieder werden in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dabei verfügt jeder Stimmberechtigte über zwei Vorzugsstimmen.

Art. 7.2.2 Aufgaben des Vorsitzenden

- a) Der Vorsitzende vertritt den Jugenddienst rechtlich nach außen;
- b) Einberufung und Leitung der Vollversammlung, der Trägerversammlungen und der Vorstandssitzungen;
- c) Einstellung der beruflichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des Jugenddienstes. Er ist deren unmittelbarer Vorgesetzter;
- d) Entscheidungsgewalt in kurzfristigen Angelegenheiten, die im Rahmen der Richtlinien des Jugenddienstes liegen;
- e) Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes;
- f) Vertretung des Jugenddienstes in der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste;
- g) Ernennung seines Stellvertreters aus den Reihen des gewählten Vorstandes.

Art. 7.2.3 Aufgaben des Vorstandes

- a) Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes und Zusammenfassung des Tätigkeitsberichtes;
- b) Ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Jugenddienstes;
- c) Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- d) Erstellung der Tagesordnungen der Vollversammlung und der Trägerversammlung;
- e) Grundsätzliche Beschlussfassung von Anschaffungen;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- h) Unterstützung der beruflichen Mitarbeiter;
- i) Zusammenarbeit mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit.

Art. 7.3 Rechnungsprüfer

Die Verwaltungstätigkeit des Jugenddienstes wird von zwei Rechnungsrevisoren beaufsichtigt, die von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie können auch Nichtmitglieder sein.

Art. 7.4 Berufliche Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiter des Jugenddienstes führen die Geschäfte im Sinne des vorliegenden Statuts und führen Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes durch.

Ihr Verhältnis zum Jugenddienst wird durch Arbeitsverträge geregelt.

Art. 7.4.1 Aufgaben der beruflichen Mitarbeiter

- a) Anregung und Hilfe zum Auf- und Ausbau von kirchlichen und offenen Kinder- und Jugendgruppen;
- b) Ergreifen und Unterstützen von Initiativen der offenen Jugendarbeit;

- c) Initiativen zur Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -vereinen auf Dekanatssebene;
- e) Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in pädagogischen, methodischen und inhaltlichen Fragen;
- f) Hilfe bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit auf Dekanatssebene;
- g) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen den angeschlossenen Pfarreien und Gemeinden einerseits und zur Diözesanleitung von SKJ und KJS, sowie zu den Jugendstellen des Landes andererseits;
- h) Motivation und Unterstützung der bestehenden Führungskreise und Jugendausschüsse;
- i) Koordination der Jugendarbeit im ganzen Bereich des Jugenddienstes;
- j) Büroleitung;
- k) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren im Bereich Kinder- und Jugendarbeit;
- l) Öffentlichkeitsarbeit

ART. 8 FINANZIERUNG

Für die Sicherstellung der Finanzierung des Jugenddienstes sind dessen Organe verantwortlich.

Die Finanzierung der anfallenden Spesen erfolgt durch:

- a) Landesbeiträge;
- b) Beiträge der Gemeinden und Pfarreien im Einzugsgebiet;
- c) Spenden, Überlassungen, Schenkungen, Sponsorenverträge;
- d) Erlöse aus gelegentlichen gewerblichen Nebentätigkeiten, die nicht der Haupttätigkeit entsprechen.

Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb Ende März eines jeden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung des Vorjahres erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

ART. 9 AUFLÖSUNG UND VERMÖGEN

Der Jugenddienst ist aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Die Auflösung des Jugenddienstes wird von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Der Vorstand beschließt, welchen anderen Körperschaften des Dritten Sektors im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen das Restvermögen übertragen wird.

ART. 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Für Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, eingeführt mit GvD 117/2017, des Zivilgesetzbuches und all jene Bestimmungen, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Genehmigt von der Vollversammlung am 25.03.2019.

Der Vorsitzende

Andreas Bacher

Der stellvertretende Vorsitzende

David Leitner